

RS UVS Kärnten 1997/06/09 KUVS-K2-1424/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1997

Rechtssatz

Die Nichteinhaltung der vorgesehenen Wartezeit bedeutet nicht automatisch die Nichverwertbarkeit des erzielten Meßergebnisses des Alkomaten. Dies besonders deshalb, weil bei Vorliegen eines Restalkohols der Alkomat am Display als Fehlfunktion "RSt" angezeigt hätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at